

Informationen zur gesplitteten Abwassergebühr

1. Grundlagen

Die Gemeindewerke Murnau beseitigen das im Entwässerungsgebiet des Marktes Murnau am Staffelsee anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser). Hierzu dienen das öffentliche Kanalnetz mit den Sonderbauwerken, wie Pumpstationen, Regenüberläufen, Regenüberlaufbecken sowie die Kläranlagen, die gemeinsam die sogenannte „Entwässerungseinrichtung“ darstellen.

Zur Finanzierung der Kosten der Entwässerungseinrichtung werden Beiträge und Gebühren erhoben. Nach dem Kommunalabgabengesetz dürfen durch diese Einnahmen keine Gewinne erzielt werden. Andererseits muss die Einrichtung kostendeckend betrieben werden.

Betragen die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung mehr als 12 % der gebührenfähigen Gesamtkosten, ist eine gesplittete Abwassergebühr einzuführen.

Die sog. Schwellenwertberechnung hat ergeben, dass der Anteil der Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung in Murnau **über 12 % liegt. Der Gemeinderat hat daher in seiner Sitzung am 24.03.2021 beschlossen, ab dem 01.01.2023 eine gesplittete Abwassergebühr einzuführen.** Daher muss die Abwassergebühr in eine Schmutzwasser- und eine Niederschlagswassergebühr mit jeweils eigener Bemessungsgrundlage gesplittet werden. Die Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr bleibt der Frischwasserbezug.

Generell entstehen durch die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr Anreize zum Entsiegeln, Versickern und zur Rückhaltung von Niederschlagswasser am Entstehungsort, also auf dem eigenen Grundstück. Dies schont langfristig die Ressourcen der Kommune - jeder Kubikmeter Niederschlagswasser, der nicht eingeleitet wird, muss weder vom Kanalnetz noch vom Vorfluter aufgenommen werden und bedarf keiner aufwendigen Reinigung in der Kläranlage.

2. Einzelheiten zur Flächenermittlung

2.1 Wie wird die Niederschlagswassergebühr berechnet?

Die Niederschlagswassergebühr berechnet sich nach der Größe der **gebührenpflichtigen Fläche** des jeweiligen Grundstücks und der quadrometerbezogenen **Einheitsgebühr**. Die gebührenpflichtige Fläche wiederum ermittelt sich aus der Größe des Grundstücks und dem mittleren **Grundstücksabflussbeiwert**. Der mittlere Grundstücksabflussbeiwert charakterisiert den Versiegelungsgrad eines Grundstücks. Dabei wird jedes Grundstück in Stufen (siehe Tabelle unten) eingeteilt. Jede Stufe besitzt einen mittleren Grundstücksabflussbeiwert. Die Stufen sind mit einem unteren und oberen Abflussbeiwert abgegrenzt. Die Einteilung in eine Stufe mit mittlerem Grundstücksabflussbeiwert ergibt sich aus dem Verhältnis der tatsächlich bebauten und befestigten angeschlossenen Fläche zur Größe des Grundstücks.

Die **Einheitsgebühr** (in Euro pro Quadratmeter) für die Niederschlagswasserbeseitigung ist abhängig von den Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung im Verhältnis der anzusetzenden Flächen. Die derzeit gültige Niederschlagswassergebühr entnehmen Sie der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung unter § 10a Absatz 7.

Folgende Stufen mit jeweiligem mittlerem Grundstücksabflussbeiwert wurden festgelegt:

Stufe	Charakteristik der Bebauung und Befestigung	mittlerer Grundstücksabflussbeiwert	Abflussbeiwert von - bis
0	---	Einzelfallbetrachtung	> 0,00 bis 0,10
I	minimal	0,14	> 0,10 bis 0,18
II	gering	0,24	> 0,18 bis 0,30
III	normal	0,38	> 0,30 bis 0,46
IV	hoch	0,58	> 0,46 bis 0,70
V	sehr hoch	0,85	> 0,70 bis 1,00

Hierzu ein Berechnungsbeispiel:

Das Beispielgrundstück besitzt eine Grundstücksfläche von 634 m². Die Größe der tatsächlich bebauten und befestigten angeschlossenen Fläche beträgt 362 m².

Somit ergibt sich:

$$362 \text{ m}^2 / 634 \text{ m}^2 = 0,57 \text{ (Abflussbeiwert)}$$

$$0,57 = \text{Stufe IV} \rightarrow \text{mittlerer Grundstücksabflussbeiwert} = 0,58$$

$$\text{Gebührenpflichtige Fläche} = 634 \text{ m}^2 \times 0,58 = \underline{368 \text{ m}^2}$$

$$\text{Niederschlagswassergebühr in €/m}^2 \text{ pro Jahr für dieses Grundstück} = 368 \text{ m}^2 \times \text{Einheitsgebühr €/m}^2$$

Die derzeit gültige Einheitsgebühr €/m² entnehmen Sie der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung unter § 10a Absatz (7).

2.2 Welche Flächen sind für die Berechnung des Grundstücksabflussbeiwerts maßgebend?

Maßgeblich sind die tatsächlich bebauten und befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

Bebaute Flächen sind die Gebäudegrundflächen (Außenmaße der Gebäude ohne Dachüberstände). Ebenso gehen Überdachungen z.B. von Terrassen, Eingängen, Carports etc. in die Berechnung ein.

Befestigte Flächen sind alle hinsichtlich der Versickerungsleistung gegenüber dem natürlichen Zustand veränderten Bodenflächen. Entscheidend ist, ob von diesen Flächen das Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung „eingeleitet wird oder abfließt“.

Unter **Einleitung** versteht man den Abfluss über eine Anschlussleitung entweder direkt oder auch über mehrere, dazwischenliegende Grundstücke. Unter **Abfluss** ist zu verstehen, dass Niederschlagswasser auch oberirdisch, z.B. über ein benachbartes Grundstück oder offen zur Straße abfließen kann und erst dann in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt.

Zur **öffentlichen Entwässerungseinrichtung** zählen alle Kanäle, unabhängig ob Regenwasser-, Schmutzwasser- oder Mischwasserkanäle, aber auch offene oder verrohrte Gräben, soweit diese Teile der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind. Vereinfacht gesagt, sind alle Flächen maßgeblich, von denen Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt.

2.3 Wie werden unterschiedliche Flächenbefestigungen (z.B. bei Zufahrten, Hofflächen) berücksichtigt?

Zunächst ist zu prüfen, ob alle vorab angegeben Flächen, unabhängig, wie diese befestigt sind, tatsächlich an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind (Abzugsflächen können sein: befestigte Wege und Flächen, die vor Ort z.B. im Seitenstreifen oder z.B. in einer Sickerrigole ohne Überlauf versickern). **Entscheidend ist, von welchen Flächen in m² tatsächlich Regenwasserabfluss in den Kanal gelangt.**

Flächenabschläge von 50 % werden nur für Bodenbefestigungen mit Rasengittersteinen, Kies- bzw. Schotter sowie Schotterrasen gewährt und sind im Erfassungsbogen gesondert anzugeben.

2.4 Wie werden Zisternen und Versickerungsanlagen berücksichtigt?

Flächen, die an eine funktionsfähige Zisterne **ohne** Überlauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Überlauf z. B. in Sickerrigole auf dem eigenen Grundstück) angeschlossen sind, werden nicht zu den befestigten oder bebauten Flächen gerechnet. Das Gleiche gilt für Flächen, die an eine funktionsfähige Versickerungsanlage **ohne** Überlauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind. **Betrifft dies das komplette Grundstück, fallen keine Niederschlagswassergebühren an.**

Zisternen und Sickeranlagen, die **mit** einem Überlauf / Notüberlauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, führen zu keiner Reduzierung der angeschlossenen Flächen. Die Flächen werden voll angesetzt.

2.5 Wie werden Gründächer berücksichtigt?

Gründächer mit einem Mindestaufbau von 8 cm erhalten einen Flächenabschlag von 50 %.

2.6 Was ist zu tun, wenn sich die angeschlossene Fläche ändert?

Sollten Flächen hinzugekommen bzw. Gebäude abgebrochen oder Flächen entsiegelt worden sein, **kann eine Einstufung in eine tiefere oder höhere Stufe erforderlich werden.**

Dies ist aber nur bei **erheblichen Abweichungen** der Fall. Hierzu finden Sie in **Ihrem vorhandenen Erfassungsbogen** die auf ihr Grundstück bezogenen Flächenangaben, die zu einer Neueinstufung führen würden. Auf obiges Beispiel bezogen:

Die tatsächlich angeschlossene, bebaute befestigte Fläche ist:

- kleiner als 291 m² (634 m² x 0,46) → Neuordnung von Stufe IV in Stufe III
- größer als 444 m² (634 m² x 0,70) → Neuordnung von Stufe IV in Stufe V

Fazit: Bei einer Änderung, die eine Neuordnung des mittleren Grundstücksbeiwerts mit sich bringt, ist diese mittels des korrigierten Erfassungsbogens den Gemeindewerken mitzuteilen.